



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/590)*]

73/191. Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung der Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [54/205](#) vom 22. Dezember 1999, [55/61](#) vom 4. Dezember 2000, [55/188](#) vom 20. Dezember 2000, [56/186](#) vom 21. Dezember 2001 und [57/244](#) vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [58/205](#) vom 23. Dezember 2003, [59/242](#) vom 22. Dezember 2004, [60/207](#) vom 22. Dezember 2005, [61/209](#) vom 20. Dezember 2006, [62/202](#) vom 19. Dezember 2007, [63/226](#) vom 19. Dezember 2008, [64/237](#) vom 24. Dezember 2009, [65/169](#) vom 20. Dezember 2010, [67/189](#) und [67/192](#) vom 20. Dezember 2012, [68/195](#) vom 18. Dezember 2013, [69/199](#) vom 18. Dezember 2014 und [71/208](#) vom 19. Dezember 2016 und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolutionen [23/9](#) vom 13. Juni 2013¹, [29/11](#) vom 2. Juli 2015² und [35/25](#) vom 23. Juni 2017³,

sowie unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴ am 14. Dezember 2005, des umfassendsten und universellsten Rechtsinstruments gegen Korruption, in Anerkennung dessen, dass die Ratifikation des Übereinkommens, der Beitritt dazu und seine wirksame Durchführung weiter gefördert werden müssen, und Kenntnis nehmend von allen von den Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene abgegebenen entsprechenden politischen Erklärungen gegen Korruption,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

² Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. V, Abschn. A.

³ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.



betonend, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ der Notwendigkeit Rechnung trägt, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen, und besorgt über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht und die die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Grundsätze und die Gerechtigkeit untergraben und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährden,

1. *beschließt*, in der ersten Hälfte des Jahres 2021 eine Sondertagung der Generalversammlung über die Herausforderungen aufgrund der Korruption und über Maßnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Generalversammlung auf dieser Sondertagung eine knappe und maßnahmenorientierte politische Erklärung verabschieden soll, die im Voraus mittels zwischenstaatlicher Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption im Konsens vereinbart wird;

3. *bittet* die Konferenz der Vertragsstaaten, den Vorbereitungsprozess für die Sondertagung auf eine alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen offen angehende Weise zu leiten;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Sachverstand und technische Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

5. *beschließt*, die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess aus den vorhandenen Mitteln zu finanzieren.

56. Plenarsitzung
17. Dezember 2018

⁵ Resolution 70/1.